

Anlage 2

zur Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über Meldestichtage, Meldeintervalle, Gliederung und Inhalte von Meldungen gemäß der Verordnung (EU) 2023/1114 über Märkte für Kryptowerte betreffend Emittenten vermögenswertereferenzierter Token und Emittenten von E-Geld-Token (MiCAR-Emittenten-Meldeverordnung – MiCAR-E-MV)

Abschnitt 1: Meldeinhalte zu § 7 Abs. 1 MiCAR-E-MV (Ergänzende Informationen zur Überwachung der Einhaltung der Eigenmittelanforderungen)¹

S 09.01 Eigenmittelanforderungen

		Betrag
Zeile	Position	0010
0010	Mindestbetrag der Eigenmittelanforderungen zum Meldestichtag	
0020	Durchschnittsbetrag der Vermögenswertreserve	
0030	Ein Viertel der fixen Gemeinkosten des Vorjahres	
0040	Eigenmittelbetrag zum Meldestichtag	
0050	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen	
0060	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen aufgrund der Stresstests	
0070	Verhältnis zwischen dem Eigenmittelbetrag und dem Durchschnittsbetrag der Vermögenswertreserve	

S 09.02 Zusammensetzung der verfügbaren Eigenmittel (Hartes Kernkapital)

		Betrag
Zeile	Position	0010
0010	Hartes Kernkapital	
0020	Davon: Als hartes Kernkapital anrechenbare Kapitalinstrumente	
0030	Davon: Gewinnrücklagen	
0040	Davon: Kumuliertes sonstiges Ergebnis	
0050	Davon: Sonstige Rücklagen	
0060	Davon: Alle anderen in Betracht kommenden Mittel	
0070	Abzüge	

¹ Die Meldebögen S 09.01 und S 09.02 sind von meldepflichtigen Personen unter Zugrundelegung des Anhangs II Teil II der EBA-Leitlinien betreffend Meldebögen zur Unterstützung der zuständigen Behörden bei der Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflichten in Bezug auf die Einhaltung der Vorschriften durch die Emittenten gemäß den Titeln III und IV der Verordnung (EU) 2023/1114 („EBA-Leitlinien“), EBA/GL/2024/16, zu übermitteln. Vgl. hierzu *Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA)*, Abschlussbericht über Leitlinien zu Meldebögen zur Unterstützung der zuständigen Behörden bei der Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflichten in Bezug auf die Einhaltung der Vorschriften durch die Emittenten gemäß den Titeln III und IV der Verordnung (EU) 2023/1114, EBA/GL/2024/16, abrufbar unter: <https://www.eba.europa.eu/activities/single-rulebook/regulatory-activities/asset-referenced-and-e-money-tokens-micar/guidelines-templates-assist-competent-authorities-performing-their-supervisory-duties-regarding> (zuletzt abgerufen am: 18.04.2025).

Abschnitt 2: Meldeinhalte zu § 7 Abs. 2 MiCAR-E-MV (Ergänzende Informationen zur Überwachung der Einhaltung der Anforderungen an die Vermögenswertreserve und Liquidität)²

S 03.03 Laufzeitbandverfahren für die Zusammensetzung der Vermögenswertreserve

Währung:	<i>[Währungen insgesamt und Liste der Währungen]</i>
-----------------	--

Zeile	ID	Posten	Fälligkeit der vertraglichen Ströme													
			Laufzeit bis 1 Tag	Laufzeit zwischen 1 und 5 Tagen	Laufzeit zwischen 5 Tagen und 2 Wochen	Laufzeit zwischen 2 und 3 Wochen	Laufzeit zwischen 3 Wochen und 1 Monat	Laufzeit zwischen 1 und 2 Monaten	Laufzeit zwischen 2 und 3 Monaten	Laufzeit zwischen 3 und 6 Monaten	Laufzeit zwischen 6 und 12 Monaten	Laufzeit zwischen 12 und 36 Monaten	Laufzeit zwischen 36 und 60 Monaten	Laufzeit von mehr als 60 Monaten		
			0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100	0110	0120		
0010	1.1	Münzen und Banknoten														
0020	1.2	Einlagen bei Kreditinstituten														
0030	1.2.1	Davon: Bonitätsstufe 1														
0040	1.2.2	Davon: Bonitätsstufe 2														
0050	1.2.3	Davon: Bonitätsstufe 3														

² Der Meldebogen S 03.03 ist von meldepflichtigen Personen unter Zugrundelegung des Anhangs II Teil III der EBA-Leitlinien zu übermitteln.

0060	1.2.4	Davon: Bonitätsstufe 4+												
0070	1.2.5	Davon: Ohne Rating einer externen Ratingagentur												
0080	1.3	Rohstoffe												
0090	1.4	Vermögenswerte in Form von Forderungen, die gegenüber Zentralbanken bestehen oder von diesen garantiert werden												
0100	1.5	Vermögenswerte in Form von Forderungen, die gegenüber Zentralstaaten bestehen oder von diesen garantiert werden												
0110	1.6	Vermögenswerte in Form von Forderungen, die gegenüber regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden												
0120	1.7	Vermögenswerte in Form von Forderungen, die gegenüber öffentlichen Stellen bestehen oder von diesen garantiert werden												
0130	1.8	Vermögenswerte in Form von Forderungen, die gegenüber Kreditinstituten bestehen oder von diesen garantiert werden (von Instituten, die durch einen Mitgliedstaat bzw. einen Geber von Förderdarlehen geschützt sind)												
0140	1.9	Vermögenswerte in Form von Forderungen, die gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken und internationalen Organisationen bestehen oder von diesen garantiert werden												

0150	1.10	Qualifizierte Anteile von OGA												
0160	1.11	Gedekte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität												
0170	1.12	Sonstige hochliquide Finanzinstrumente, die die referenzierten Vermögenswerte nachbilden												
0180	1.13	Sonstiges Reservevermögen												
0190	1.14	Reverse-Repogeschäfte	xxx											
0200	1.14.1	Davon: Mittelzuflüsse												
0210	1.14.2	Davon: Sicherheitenabflüsse												
0220	1.14.2.1	Davon: Vermögenswerte gemäß Art. 1 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i der von der Kommission gemäß Art. 38 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 angenommenen technischen Regulierungsstandards ³												
0230	1.14.2.2	Davon: Vermögenswerte gemäß Art. 1 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii der von der Kommission gemäß Art. 38 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 angenommenen technischen												

3 Anm.: Zum Zeitpunkt der Verordnungserlassung liegen die von der Kommission gemäß Art. 38 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 anzunehmenden technischen Regulierungsstandards nur in der Entwurfsfassung vor. Vgl. hierzu *Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA)*, Final Report on Draft Regulatory Technical Standards to specify the highly liquid financial instruments with minimal market risk, credit risk and concentration risk under Article 38(5) of Regulation (EU) 2023/1114, EBA/RTS/2024/11, abrufbar unter: <https://www.eba.europa.eu/regulatory-technical-standards-further-specifying-liquidity-requirements-reserve-assets-under-micar> (zuletzt abgerufen am: 12.06.2025).

		Regulierungsstandards												
0240	1.14.2.3	Davon: Vermögenswerte gemäß Art. 1 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iii der von der Kommission gemäß Art. 38 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 angenommenen technischen Regulierungsstandards												
0250	1.14.2.4	Davon: Sonstiges Reservevermögen												
0260	1.14.2.5	Davon: Sonstige Vermögenswerte (kein Reservevermögen)												
0270	1.15	Repogeschäfte	xxx											
0280	1.15.1	Davon: Mittelabflüsse												
0290	1.15.2	Davon: Sicherheitenzuflüsse												
0300	1.15.2.1	Davon: Vermögenswerte gemäß Art. 1 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i der von der Kommission gemäß Art. 38 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 angenommenen technischen Regulierungsstandards												
0310	1.15.2.2	Davon: Vermögenswerte gemäß Art. 1 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii der von der Kommission gemäß Art. 38 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 angenommenen technischen Regulierungsstandards												
0320	1.15.2.3	Davon: Vermögenswerte gemäß Art. 1 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iii der von der Kommission gemäß Art. 38 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1114												

		angenommenen technischen Regulierungsstandards												
0330	1.15.2.4	Davon: Sonstiges Reservevermögen												
0340	1.15.2.5	Davon: Sonstige Vermögenswerte (kein Reservevermögen)												
0350	1.16	Sicherheitswaps	xxx											
0360	1.16.1	Davon: Sicherheitenabflüsse												
0370	1.16.1.1	Davon: Vermögenswerte gemäß Art. 1 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i der von der Kommission gemäß Art. 38 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 angenommenen technischen Regulierungsstandards												
0380	1.16.1.2	Davon: Vermögenswerte gemäß Art. 1 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii der von der Kommission gemäß Art. 38 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 angenommenen technischen Regulierungsstandards												
0390	1.16.1.3	Davon: Vermögenswerte gemäß Art. 1 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iii der von der Kommission gemäß Art. 38 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 angenommenen technischen Regulierungsstandards												
0400	1.16.1.4	Davon: Sonstiges Reservevermögen												
0410	1.16.1.5	Davon: Sonstige Vermögenswerte (kein Reservevermögen)												
0420	1.16.2	Davon: Sicherheitenzuflüsse												

0430	1.16.2.1	Davon: Vermögenswerte gemäß Art. 1 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i der von der Kommission gemäß Art. 38 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 angenommenen technischen Regulierungsstandards												
0440	1.16.2.2	Davon: Vermögenswerte gemäß Art. 1 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii der von der Kommission gemäß Art. 38 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 angenommenen technischen Regulierungsstandards												
0450	1.16.2.3	Davon: Vermögenswerte gemäß Art. 1 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iii der von der Kommission gemäß Art. 38 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 angenommenen technischen Regulierungsstandards												
0460	1.16.2.4	Davon: Sonstiges Reservevermögen												
0470	1.16.2.5	Davon: Sonstige Vermögenswerte (kein Reservevermögen)												
0480	1.17	Sicherungsderivate												
0490	1.17.1	Davon: Vermögenswerte gemäß Art. 1 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i der von der Kommission gemäß Art. 38 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 angenommenen technischen Regulierungsstandards												
0500	1.17.2	Davon: Vermögenswerte gemäß Art. 1 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii der von												

		der Kommission gemäß Art. 38 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 angenommenen technischen Regulierungsstandards												
0510	1.17.3	Davon: Vermögenswerte gemäß Art. 1 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iii der von der Kommission gemäß Art. 38 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 angenommenen technischen Regulierungsstandards												
0520	1.17.4	Davon: Rohstoffe												
0530	1.17.5	Davon: Sonstiges Reservevermögen												
0540	1.18	Nicht der Absicherung dienende Derivate												

Abschnitt 3: Meldeinhalte zu § 7 Abs. 3 MiCAR-E-MV (Ergänzende Informationen zur Überwachung der Einhaltung der Anforderungen an die Vermögenswertreserve und Liquidität)⁴

S 03.01 Zusammensetzung der Vermögenswertreserve nach Art der Vermögenswerte und Laufzeiten

Währung:	<i>[Währungen insgesamt und Liste der Währungen]</i>
-----------------	--

			Betrag/Marktwert
Zeile	ID	Posten	0010
0010	1	<u>Vermögenswertreserve</u>	
0020	2	Unbereinigte Vermögenswertreserve	
0030	2.1	Münzen und Banknoten	
0040	2.2	Einlagen bei Kreditinstituten	
0050	2.3	Rohstoffe	
0060	2.3.1	davon: auf der Grundlage von Gold	
0070	2.3.2	davon: auf der Grundlage anderer Edelmetalle	
0080	2.3.3	davon: auf der Grundlage von Industriemetallen	
0090	2.3.4	davon: auf der Grundlage von Energie	
0100	2.3.5	davon: auf der Grundlage des Viehbestands	
0110	2.3.6	davon: auf der Grundlage von Getreide	
0120	2.3.7	davon: auf der Grundlage von Weichwaren	
0130	2.4	Vermögenswerte in Form von Forderungen, die gegenüber Zentralbanken bestehen oder von diesen garantiert werden	
0140	2.5	Vermögenswerte in Form von Forderungen, die gegenüber Zentralstaaten bestehen oder von diesen garantiert werden	
0150	2.6	Vermögenswerte in Form von Forderungen, die gegenüber regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden	
0160	2.7	Vermögenswerte in Form von Forderungen, die gegenüber öffentlichen Stellen bestehen oder	

⁴ Die Meldebögen S 03.01 und S 03.02 sind von meldepflichtigen Personen unter Zugrundelegung des Annex II Part III des Final Report Draft Regulatory Technical Standards on the methodology to estimate the number and value of transactions associated to uses of asset-referenced tokens as a means of exchange under Article 22(6) of Regulation (EU) No 2023/1114 (MiCAR) and of e-money tokens denominated in a currency that is not an official currency of a Member State under Article 58(3) of that Regulation, EBA/RTS/2024/13, abrufbar unter <https://www.eba.europa.eu/publications-and-media/press-releases/eba-publishes-regulatory-products-under-markets-crypto-assets-regulation-0> (zuletzt abgerufen am: 18.04.2025), zu übermitteln.

		von diesen garantiert werden	
0170	2.8	Vermögenswerte in Form von Forderungen, die gegenüber Kreditinstituten bestehen oder von diesen garantiert werden (von Instituten, die durch einen Mitgliedstaat bzw. einen Geber von Förderdarlehen geschützt sind)	
0180	2.9	Vermögenswerte in Form von Forderungen, die gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken und internationalen Organisationen bestehen oder von diesen garantiert werden	
0190	2.10	Qualifizierte Anteile von OGA	
0200	2.11	Gedekte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität	
0210	2.12	Sonstige hochliquide Finanzinstrumente, die als Vermögenswerte referenziert werden	
0220	2.12.1	davon: Kryptowerte	
0230	2.13	Sonstige	
0240	3	Bereinigungen	
0250	3.1	Reverse-Repogeschäfte	xxx
0260	3.1.1	Mittelzuflüsse, die innerhalb der nächsten fünf Arbeitstage fällig werden	
0270	3.1.2	Sicherheitenabflüsse, die innerhalb der nächsten fünf Arbeitstage fällig werden	
0280	3.1.2.1	davon: Gedekte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität	
0290	3.2	Repogeschäfte	xxx
0300	3.2.1	Mittelabflüsse, die innerhalb der nächsten fünf Arbeitstage fällig werden	
0310	3.2.2	Sicherheitenzuflüsse, die innerhalb der nächsten fünf Arbeitstage fällig werden	
0320	3.2.2.1	davon: Gedekte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität	
0330	3.3	Sicherheitswaps	xxx
0340	3.3.1	Sicherheitenabflüsse, die innerhalb der nächsten fünf Arbeitstage fällig werden	
0350	3.3.1.1	davon: Gedekte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität	
0360	3.3.2	Sicherheitenzuflüsse, die innerhalb der nächsten fünf Arbeitstage fällig werden	
0370	3.3.2.1	davon: Gedekte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität	
0380	4	Wert des referenzierten Vermögenswerts	
0390	5	Obligatorische Überbesicherung	

S 03.02 Zusammensetzung der Vermögenswertreserve nach Gegenpartei/Emittenten

Währung:	<i>[Währungen insgesamt und Liste der Währungen]</i>
-----------------	--

Zeile	ID	Posten	0010	0020	0030	0040	0050	0060
			Art des Produkts	Name der Gegen-partei/des Emittenten	Rechtsträgerkennung	Art des Instituts	Betrag/Marktwert	In % der gesamten Vermögenswerte des Kreditinstituts, das Einlagen entgegennimmt
0010	1.01	Die 20 größten Gegenparteien für die in die Vermögenswertreserve aufgenommenen Vermögenswerte						
0020	1.02							
0030	1.03							
0040	1.04							
0050	1.05							
0060	1.06							
0070	1.07							
0080	1.08							
0090	1.09							
0100	1.10							
0110	1.11							
0120	1.12							
0130	1.13							
0140	1.14							
0150	1.15							
0160	1.16							
0170	1.17							
0180	1.18							
0190	1.19							
0200	1.20							
0210	1.21	Alle sonstigen Gegenparteien bei Bankeinlagen	xxx	xxx	xxx	xxx		xxx
0220	1.22	Alle sonstigen Wertpapieremittenten	xxx	xxx	xxx	xxx		xxx

0230	1.23	Alle sonstigen Gegenparteien bei Derivaten	xxx	xxx	xxx	xxx		xxx
------	------	--	-----	-----	-----	-----	--	-----

Abschnitt 4: Meldeinhalte zu § 7 Abs. 5 MiCAR-E-MV (Ergänzende Informationen zur Bewertung der Signifikanz)⁵

S 10.01 Zusätzliche Informationen für die Bewertung der Signifikanz

Zeile	Position	Betrag	Ja/Nein
		0010	0020
0010	Marktkapitalisierung des Token innerhalb der EU		xxx
0020	Marktkapitalisierung des Token auf internationaler Ebene außerhalb der EU		xxx
0030	Die Benennung des Emittenten als „Torwächter“ der „zentralen Plattformdienste“ gemäß der Verordnung (EU) 2022/1925	xxx	
0040	Emission eines anderen vermögenswertereferenzierten Tokens oder E-Geld-Tokens	xxx	
0050	Bereitstellung von Kryptowerte-Dienstleistungen durch den Emittenten	xxx	

S 10.02 Zusätzliche Informationen für die Bewertung der Signifikanz – Inhaber qualifizierter Beteiligungen

Qualifizierte Inhaber / Beteiligungen:	
---	--

Name der natürlichen / juristischen Person	Code	Art des Codes	Art des Instituts	Betrag / Marktwert	in % der Beteiligungen insgesamt	
	0010	0020	0030	0040	0050	0060

S 10.03 Transaktionen pro Tag, die mit der Verwendung als Tauschmittel zusammenhängen – Durchschnitt

Zeile	Position	Anzahl	Betrag
		0010	0020
0010	Zuflüsse in die EU		
0020	Abflüsse aus der EU		

⁵ Die Meldebögen S 10.01, S 10.02 und S 10.03 sind von meldepflichtigen Personen unter Zugrundelegung des Anhangs II Teil IV der EBA-Leitlinien zu übermitteln.

Abschnitt 5: Meldeinhalte zu § 7 Abs. 6 MiCAR-E-MV (Ergänzende Informationen zur Bewertung der Signifikanz)

S 01.00 Anzahl der Inhaber – Zum Meldestichtag⁶

Land:	
--------------	--

		Anzahl
Zeile	Position	0010
0010	Gesamtzahl der Inhaber	
0020	Inhaber elektronischer Geldbörsen	
0030	davon Kleinanleger	
0040	Inhaber selbstverwalteter elektronischer Geldbörsen	
0050	davon Kleinanleger	

S 02.00 Wert des ausgegebenen Token und Umfang der Vermögenswertreserve⁷

		Betrag
Zeile	Position	0010
0010	Wert des ausgegebenen Token – zum Meldestichtag	
0020	Wert des ausgegebenen Token – Höchstwert	
0030	Wert des ausgegebenen Token – Durchschnitt	
0040	Wert des ausgegebenen Token – Mindestwert	
0050	Umfang der Vermögenswertreserve – zum Meldestichtag	
0060	Umfang der Vermögenswertreserve – Höchstwert	
0070	Umfang der Vermögenswertreserve – Durchschnitt	
0080	Umfang der Vermögenswertreserve – Mindestwert	

S 04.01 Transaktionen pro Tag – Durchschnitt⁸

Land:	
--------------	--

		Anzahl	Betrag
Zeile	Position	0010	0020
0010	Transaktionen pro Tag – Durchschnitt		
0020	davon im Inland getätigt		

6 Der Meldebogen S 01.00 ist von meldepflichtigen Personen unter Zugrundelegung des Annex II Part II EBA/RTS/2024/13 zu übermitteln.

7 Der Meldebogen S 02.00 ist von meldepflichtigen Personen unter Zugrundelegung des Annex II Part III EBA/RTS/2024/13 zu übermitteln.

8 Der Meldebogen S 04.01 ist von meldepflichtigen Personen unter Zugrundelegung des Annex II Part IV EBA/RTS/2024/13 zu übermitteln.

0030	davon in das Land eingehende Transaktionen		
0040	davon aus dem Land abgehende Transaktionen		

S 04.02 Transaktionen pro Tag – Durchschnitt_EU9

Zeile	Position	Anzahl	Betrag
		0010	0020
0010	Transaktionen pro Tag – Durchschnitt		
0020	davon in der EU getätigt		
0030	davon in die EU eingehende Transaktionen		
0040	davon aus der EU abgehende Transaktionen		

S 04.03 Transaktionen und Übertragungen pro Tag zwischen selbstverwalteten Elektronischen Geldbörsen - Durchschnitt10

Zeile	Position	Anzahl	Betrag
		0010	0020
0010	Transaktionen zwischen selbstverwalteten elektronischen Geldbörsen pro Tag – Durchschnitt		
0020	Übertragungen zwischen selbstverwalteten elektronischen Geldbörsen pro Tag – Durchschnitt		

S 04.04 Für den Meldebogen S 04.03 verwendete Methodik11

Zeile	Position	Beschreibung
		0010
0010	Beschreibung der für den Meldebogen S 04.03 verwendeten Methodik	

9 Der Meldebogen S 04.02 ist von meldepflichtigen Personen unter Zugrundelegung des Annex II Part IV EBA/RTS/2024/13 zu übermitteln.

10 Der Meldebogen S 04.03 ist von meldepflichtigen Personen unter Zugrundelegung des Annex II Part IV EBA/RTS/2024/13 zu übermitteln.

11 Der Meldebogen S 04.04 ist von meldepflichtigen Personen unter Zugrundelegung des Annex II Part IV EBA/RTS/2024/13 zu übermitteln.

Abschnitt 6: Meldeinhalte zu § 7 Abs. 8 MiCAR-E-MV (Informationen zur Identifikation und Klassifikation der gemeldeten vermögenswertereferenzierten Token und E-Geld-Token)

		Angaben
Zeile	Position	0010
0010	Währungsreferenz	
0020	Signifikanz-Klassifikation	
0030	Kryptowerte-Dienstleister hat alle Informationen zur Verfügung gestellt	